Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 74 (1994)

Heft: 3

Artikel: Zur Trennung von Staat und Kirche

Autor: Briner, Lukas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-165284

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LUKAS BRINER. geboren 1947, studierte Rechtswissenschaften und promovierte 1973 mit einer gemeinderechtlichen Dissertation. Seit 1979 ist er bei der Zürcher Handelskammer tätig. Heute als stellvertretender Direktor. 1970 bis 1974 gehörte er der reformierten Kirchenpflege Herrliberg an, 1986 bis 1991 dem Gemeindeparlament von Uster, das er während eines Jahres präsidierte, 1991 wurde er als Mitglied der FDP-Fraktion in den Zürcher Kantonsrat gewählt.

ZUR TRENNUNG VON STAAT UND KIRCHE

Über die Trennung von Staat und Kirche wird im Kanton Zürich eine weitere Volksabstimmung stattfinden. Die grundsätzliche Frage ist daher besonders aktuell, auch wenn das Thema nicht neu ist.

Mit Blick auf die Geschichte der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich könnte man etwas pointiert sagen: Die Trennung von Kirche und Staat hat 1963 stattgefunden; heute geht es um die Scheidung. Mit dem damaligen Kirchengesetz erhielt die reformierte Kirche – gleichzeitig mit der katholischen Kirche aufgrund eines separaten Gesetzes - eine eigene Rechtspersönlichkeit. Zuvor hatten Kirche und Staat seit der Reformation während rund 300 Jahren eine Einheit gebildet; sie waren eine einheitliche Körperschaft, und die weltlichen Organe amteten auch als kirchliche Organe. Erst die Mediationsverfassung von 1803 schuf kirchliche Instanzen mit eigenen Kompetenzen, wobei aber die Einheit erhalten blieb. Mit dem erwähnten Kirchengesetz von 1963 entstanden erstmals auf kantonaler Ebene kirchliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Vielfältige rechtliche Beziehungen blieben freilich erhalten.

Eine Lösung dieser rechtlichen Bande wurde bereits bei der Beratung der heutigen Kantonsverfassung von 1869 diskutiert, aber verworfen. 1977 fand erstmals ein Urnengang über eine Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche statt. Das Ergebnis war überaus deutlich: Mit rund 227 000 gegen 82 000 Stimmen wurde die Initiative abgelehnt. Ähnlich erging es einer analogen Initiative auf Bundesebene im Jahre 1980. In der Folge wurden im Kanton Zürich immerhin die Kirchengesetze revidiert. Dadurch ergab sich eine grössere Unabhängigkeit der Kirchen vom Staat. 1982 sodann scheiterte eine Vorlage in der Volksabstimmung knapp, welche die staatliche Anerkennung weiterer religiöser Gemeinschaften vorsah und die Kirchen ermächtigt hätte, in ihrem Bereich das Stimmrecht auch Ausländern zuzugestehen.

Am 13. Juli 1993 wurde mit 10 490 beglaubigten Unterschriften die Volksinitiative «Trennung von Staat und Kirche» eingereicht. Sie verlangt eine Änderung von Artikel 64 der Kantonsverfassung in folgenden neuen Wortlaut:

«Die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit ist nach Massgabe des Bundesrechts

Staat und Kirche sind getrennt. Für alle Religionsgemeinschaften gelten die Bestimmungen des Privatrechts.»

Für die Umsetzung der Trennung sieht der Initiativtext eine Übergangsfrist von 10 Jahren vor. - Die Begründung zur Initiative weist auf den Mitgliederschwund der Landeskirchen hin, den sie auf die Vernachlässigung der ursprünglichen Aufgaben der Kirche - Seelsorge und Verkündigung - zurückführt. Eine echte Erneuerung der Kirchen könne nur erreicht werden, wenn als Folge einer Trennung von Staat und Kirche alle staatlichen Privilegien der Kirchen aufgehoben würden. Die Ausdehnung solcher Privilegien auf andere Glaubensgemeinschaften sei gescheitert, weil damit konsequenterweise auch Glaubensgemeinschaften aus anderen Kulturkreisen vom Staat hätten unterstützt werden müssen. Die Rechtsgleichheit zwischen den Glaubensgemeinschaften könne nur auf einem Weg erreicht werden, nämlich durch die Trennung von Staat und Kirche. Dass die Kirchen für konkrete Dienstleistungen kultureller oder sozialer Art vom Staat entschädigt würden, schliesse die Initiative nicht aus.

In einem Bericht zur Trennungsfrage erinnerte die Regierung unter anderem daran, dass Zürich seine geschichtliche Identität nicht zuletzt der Reformation Zwinglis und deren Folgen verdanke. Die gegenseitige Durchdringung von christlich-religiöser und säkularer Kultur sei

WERTEWANDEL DOSSIER

auch in politischer Hinsicht vielschichtig und trotz allem Wandel noch überaus spürbar. Aufgabe des Staates müsse es sein, sowohl dieser Tradition als auch dem fortschreitenden Wandel Rechnung zu tragen. Die Kirchen böten in kritischen Lebenssituationen, in denen der Mensch mit den Grundfragen des Daseins konfrontiert sei, wertvolle Dienste, und sie gewährten einen Schutz gegen die überhandnehmende Individualisierung, welche zur Vereinsamung der Menschen führe. Die aus der Zusammenarbeit mit dem Staat entstandenen öffentlichen Kirchgemeinden, in welchen die demokratischen Formen gepflegt würden, würden im Falle einer Trennung wegfallen. Schliesslich würden die Auflösung der Kirchgemeinden und die weitere Verwendung der Kirchengüter sehr schwierige Aufgaben stellen. In einem Ausblick trägt der regierungsrätliche Bericht der zunehmenden Säkularisierung insofern Rechnung, als er den staatlichen Einzug der Kirchensteuern überdenken und das Stimmrecht für ausländische Staatsbürger erneut prüfen lassen will.

Inzwischen ist die interne politische Diskussion in vollem Gange. Interessant ist, dass die Meinungen quer durch die Fraktionen geteilt sind. Immerhin stammen diesmal die Initianten aus dem bürgerlichen Lager, während namhafte Vertreterinnen und Vertreter der Linken den Status quo verteidigen. Bei der letzten Trennungsdiskussion traten die Bürgerlichen recht geschlossen für die öffentlichrechtlichen Kirchen ein, während die Opposition hauptsächlich aus Linkskreisen kam. Der immer wieder betonte Mitgliederschwund der anerkannten Kirchen mag den Initianten Anlass gegeben haben, sich diesmal Erfolg für ihr Anliegen auszurechnen. Gespräche zeigen aber, dass viele Sympathisanten einer Trennung ihre persönliche Haltung in Glaubensfragen seit den siebziger Jahren nicht geändert haben, wohl aber ihre Beurteilung der Institution Kirche: Sie haben - ob zu Recht oder zu Unrecht, bleibe dahingestellt - den Eindruck, die Kirchen gebärdeten sich heute allzu politisch und ihre Vertreter nähmen dabei vorwiegend linke Standpunkte ein. Solche Argumente kommen in den offiziellen Beratungen der politisch gemischten Gremien naturgemäss weniger zum Ausdruck, was nicht heisst, dass sie nicht

Aufgabe des Staates müsse es sein, sowohl der Tradition der Landeskirchen als auch dem fortschreitenden Wandel Rechnung zu tragen.

ernst genommen werden sollten. Einen breiten Raum werden hingegen die finanziellen Aspekte einnehmen; schliesslich mangelt es unserem Staat zurzeit massiv an Geld. Die komplexe Frage der sogenannten historischen Rechtstitel gehört in diesen Zusammenhang, aber auch die Frage der Kirchensteuern der juristischen Personen. Der Vorstand Freisinnig-demokratischen Kantonalpartei hat sich für einen Gegenvorschlag ausgesprochen, welcher in Richtung der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften gehen und die kirchliche Steuerpflicht der juristischen Personen aufheben soll. Linke Kreise liebäugeln mit der Idee einer Kultussteuer, welche nach Wahl der steuerpflichtigen Person einer Kirche oder einer sozialen Einrichtung zugute kommen würde.

Formell geht es um eine institutionelle und organisatorische Frage. Im Innern jedes Diskussionsteilnehmers aber ist das Organisatorische eng verknüpft mit dem ganz persönlichen Glauben oder Nichtglauben. Die berühmte Frage Gretchens an Faust, wie er es mit dem lieben Gott halte, ist den Mitgliedern der vorberatenden Kommission und dem Kantonsrat nicht gestellt; dennoch leiten aus ihrer individuellen, persönlichen Antwort auf diese Gretchenfrage die meisten ihre Stellungnahme ab. Ein solches Gespräch, in welchem Motive und Argumente oft nicht deckungsgleich sind, ist schwer zu führen. ♦ LUKAS BRINER

SPLITTER

Weil dem sozialen Gebilde ein Dasein in der Zeit zukommt, muss es mit dem Unerwarteten ebenso rechnen, wie es auf das Herkömmliche zählen kann. Es muss dauernd in der Lage sein, den Sinn und Zweck, um dessentwillen es besteht, zu verwirklichen. Das geschieht im günstigsten Falle nie anders als durch eine schöpferische Neubesinnung auf den Sinn der Ordnung.

HANS BARTH, Die Idee der Ordnung, Zürich 1958, S. 216